

Feststellung gemäß § 5 UVPG
LBG Rohstoff GmbH Lüneburg

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg v. 01.07.2024

Die Firma LBG Rohstoff GmbH, 21337 Lüneburg, Otto-Brenner-Str. 8b, hat mit Schreiben vom 16.10.2023 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. §§ 16, 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Zwischenlagerung von Abfällen am Standort in 21337 Lüneburg, Otto-Brenner-Str. 8b, Flur 47, Flurstücke 4/538, 4/533, 4/122, 4/121 beantragt.

Die wesentliche Änderung der o.g. Anlage hat folgende Maßnahmen zum Gegenstand:

- Errichtung einer Schrottschere,
- Umschlag von Schrotten.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Absatz 2 i.V.m § 9 Absatz 2 Nr. 2 und 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.7.1.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG durch eine sogenannte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Die im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls auf erster Stufe vorzunehmende Prüfung, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, hat ergeben, dass folgende besondere örtliche Gegebenheit im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt:

Nr. entspr. 2.3. der Anlage 3 des UVPG	Art und Name der besonderen örtlichen Gegebenheit	Liegt eine solche Örtlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens?
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<p style="text-align: center;">Ja</p> <p><i>Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtal-lau“ liegt gänzlich außerhalb des Einwirkungsbereichs des Änderungsvorhabens.</i></p> <p><i>Das nächste Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ liegt etwa 700 m entfernt und damit innerhalb des Einwirkungsbereichs des Änderungsvorhabens.</i></p>
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<p style="text-align: center;">Ja</p> <p><i>In etwa 250 m Entfernung nördlich der Vorhabenfläche und damit im potentiellen Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens befindet sich auf dem Militärgelände ein als „potenziell geschützt“ eingestuftes Sandtrockenrasen.</i></p>

2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	<p style="text-align: center;">Ja</p> <p><i>In ca. 100 m Entfernung damit im potentiellen Einwirkungsbereichs des Änderungsvorhabens grenzt das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Adendorf“.</i></p> <p><i>Das nächste Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Lüneburg“ liegt in ca. 2,7 km Entfernung und damit nicht im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens.</i></p>
-------	--	---

Die nach § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG auf zweiter Stufe durchzuführende Prüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, haben kann.

Die wesentlichen Gründe für die Einschätzung sind:

Im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens befindet sich das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“. Im Hinblick auf diese besondere örtliche Gegebenheit liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die geplante Errichtung und der geplante Betrieb der Schrottschere und der geplante Umschlag von Schrotten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist gemäß § 1 Absatz 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 11.05.2011, zuletzt geändert durch die Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ vom 28.09.2020, der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung für die Erholungsnutzung. Die hier vorwiegend zu betrachtenden Umwelteinwirkungen durch Lärm-Emissionen laufen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwider. Die Unbedenklichkeit des Änderungsvorhabens im Hinblick auf Lärmimmissionen ist durch das „Schalltechnischen Gutachten für ein Änderungsgenehmigungsverfahren eines Schrottplatzes in Lüneburg“ der AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Gutachten-Nummer: 168553-A vom 12.10.2023 (siehe Kapitel 4.1. der Antragsunterlagen), nachgewiesen worden. Mit weiteren Emissionen in die Luft (wie etwa Staub oder Stickstoffemissionen) ist nicht zu rechnen, sodass die besonderen Empfindlichkeiten oder Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes insofern nicht betroffen sind. Ebenso sind durch die geplante Errichtung und den Betrieb der Schrottschere und den geplanten Umschlag von Schrotten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine Boden- oder Grundwasserverunreinigungen zu befürchten. Mithin ist davon auszugehen, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Landschaftsschutzgebiet haben kann.

Im potentiellen Einwirkungsbereichs des Änderungsvorhabens liegt darüber hinaus das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Adendorf“. Boden- oder Grundwasserverunreinigungen sind durch den Betrieb der Schrottschere nicht zu befürchten, sodass insoweit nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das TWGG auszugehen ist.

Als besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien (hier: unbenanntes Schutzkriterium aufgrund der nicht abschließenden Liste der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG) kommt ferner ein in ca. 700 m südlicher Entfernung liegen-

der Grabhügel in Betracht. Vor dem Hintergrund des zuvor Dargelegten ist auch diesbezüglich nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

Es bestehen daher - unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien - keine Anhaltspunkte dafür, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine UVP-Pflicht besteht demnach nicht (Umkehrschluss aus § 7 Absatz 2 Satz 6 UVPG i.V.m. § 9 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.